

Merckblatt zu Erkrankungen an Typhus und Paratyphus

Allgemeines:

Typhus bzw. Paratyphus ist eine bakterielle Infektionskrankheit des Menschen, die vor allem in Ländern mit niedrigem hygienischen Standard auftritt. Fälle in Deutschland sind meist auf Reisen in solche Länder zurückzuführen.

Übertragung:

Erkrankte Personen scheiden Krankheitserreger mit dem Stuhl aus und stellen damit eine Infektionsquelle für die Umgebung dar. Zur Übertragung kann es kommen, wenn Bakterien in Lebensmittel (z. B. Rohkost-Salate, rohe Meeresfrüchte, ungeschältes Obst und Gemüse, Leitungswasser und daraus hergestellte Eiswürfel) gelangen oder verschmutzte Hände bzw. Gegenstände an den Mund geführt werden (Kontakt- oder Schmierinfektion, fäkal-oraler Übertragungsweg).

Als Infektionsquelle für die Umgebung kommen auch Personen in Frage, die ohne Krankheitssymptome Bakterien mit dem Stuhl ausscheiden. Eine direkte Übertragung von Mensch zu Mensch ist möglich.

Krankheitsbild und Behandlung:

Zwischen Ansteckung und Ausbruch der Krankheit vergehen wenige Tage bis zu vier Wochen (sogenannte Inkubationszeit). Zuerst stellen sich Allgemeinsymptome wie Kopf- und Gliederschmerzen, Krankheitsgefühl und erhöhte Temperatur ein. Später kommt es zu hohem Fieber, und nach anfänglicher Verstopfung zu Durchfällen. Unbehandelt dauert es etwa drei Wochen, bis die Symptomatik langsam verschwindet.

Die meisten Krankheitsverläufe an Typhus sind schwer, Komplikationen - auch mit tödlichem Ausgang - sind vergleichsweise häufig (z. B. Darmblutungen, Eindringen von Bakterien in die Blutbahn, Verschleppung der Bakterien in andere Organe). Eine Behandlung mit Antibiotika ist daher erforderlich. Paratyphus verläuft in der Regel leichter!

Vorbeugung:

Um eine Weiterverbreitung zu verhindern, dürfen erkrankte Personen, Personen, die mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt leben und Personen, die Typhus- oder Paratyphusbakterien mit dem Stuhl ausscheiden Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen oder Kindergärten erst wieder nach Genesung bzw. nach Zustimmung des Gesundheitsamtes besuchen.

Während Urlaubsreisen in Länder mit niedrigem hygienischen Standard sollte auf rohe (unbehandelte) Lebensmittel verzichtet werden. Es gilt der Merksatz: „Schäle es, koche es, oder vergiss es“. Gegen Typhus stehen ferner Impfstoffe zur Verfügung, die abhängig vom Reiseverlauf oder -stil empfohlen werden. Allerdings liegt die Schutzrate nur bei etwa 60 %, so dass der Verzicht auf risikobehaftete Lebensmittel weiterhin erforderlich ist.

Erkrankte Personen scheiden nach Abklingen der Beschwerden Typhus- bzw. Paratyphus-Salmonellen oft noch einige Wochen, manchmal lebenslang mit dem Stuhl aus. Solange ist persönliche Hygiene unerlässlich, damit andere Personen nicht gefährdet werden. Hierzu zählen:



- -Gründliches Händewaschen mit Wasser und Seife nach jedem Toilettenbesuch, nach Kontakt mit möglicherweise verschmutzten Gegenständen (z. B. Toilettenbrille, Windeln), vor der Zubereitung von Mahlzeiten und vor dem Essen.
- Verwendung von Einmalhandtüchern (auch: Papierküchentücher) zum Abtrocknen der Hände. Anschließend Desinfektion der Hände mit einem alkoholischen Händedesinfektionsmittel.
- Auch Haushaltsmitglieder sollten sich nach jedem Toilettenbesuch, vor der Zubereitung von Mahlzeiten und vor dem Essen gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.
- Gründliche Reinigung von Gegenständen und Flächen, die mit infektiösen Ausscheidungen in Berührung gekommen sein können. Handelsübliche Reinigungsmittel reichen meist aus.
- Hygieneartikel, Handtücher und Waschlappen sollten personenbezogen verwendet werden.
- -Haushaltshandschuhe sollten bei Tätigkeiten getragen werden, bei denen ein direkter Kontakt zu Ausscheidungen des Erkrankten möglich ist (z. B. Windelwechsel, Reinigung).
- -Erkrankte oder Ausscheider sollten nach Möglichkeit anderen Haushaltsmitgliedern die Zubereitung von Speisen überlassen. Unter keinen Umständen sollten sie für einen größeren Personenkreis (z. B. Familienfeier) kochen.
- Maschinenwäsche von Unter- und Bettwäsche sowie von Handtüchern bei mindestens 60°C.

Maßnahmen im Umgang mit Lebensmitteln

- Tätigkeitsverbot (§§ 42 und 43 Infektionsschutzgesetz IfSG):

Typhus und Paratyphus unterliegen einer gesetzlichen Meldepflicht nach den §§ 6 und 7 Infektionsschutzgesetz. Für Personen, die erkrankt sind und Typhus- oder Paratyphusbakterien mit dem Stuhl ausscheiden, bestehen gesetzliche Tätigkeitsverbote im Lebensmittelbereich. Nach § 42 IfSG dürfen Personen, die an Typhus oder Paratyphus erkrankt, dessen verdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden ohne erkrankt zu sein, beim gewerbsmäßigen Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 dieser Vorschrift aufgelisteten Lebensmittel außerhalb des privaten hauswirtschaftlichen Bereiches nicht tätig sein oder beschäftigt werden, wenn sie dabei mit den Lebensmitteln in Berührung kommen. Dies gilt sinngemäß auch für Beschäftigte in Küchen von Gaststätten, Kantinen, Krankenhäusern, Säuglings- und Kinderheimen, Kinderkrippen, Kindergärten sowie in weiteren Bereichen der Gemeinschaftsverpflegung.

Maßnahmen in Schulen und anderen Einrichtungen – Besuchsverbot (§ 34 IfSG):

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass Gemeinschaftseinrichtungen wie z. B. Schulen oder Kindergärten von den Eltern oder anderen Sorgeinhabern unterrichtet werden, wenn ein dort betreutes Kind an einer Infektionskrankheit erkrankt ist bzw. wenn ein entsprechender Verdacht besteht. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für das Personal der Gemeinschaftseinrichtungen. Personen, die an Typhus oder Paratyphus erkrankt oder dessen verdächtig sind, dürfen Gemeinschaftseinrichtungen zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen nicht besuchen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung nicht mehr zu befürchten ist. Das Gleiche gilt für Personen, die mit einer erkrankten Person im gleichen Haushalt leben (Kontaktpersonen).

